

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 23	S0069/18	13.03.2018
zum/zur		
F0042/18		
Fraktion Magdeburger Gartenpartei, Herr Rainer Buller		
Bezeichnung		
Rechtssicherheit Bestand der Kleingartenanlage „Klinketal,,		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	27.03.2018	

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

aus einem Schreiben des Rechtsanwaltes des Käufers des Grundstückes Am Nordfenfeld 1, auf dem sich die Kleingartenanlage „Klinketal“ befindet geht hervor, dass seit 2008 trotz Anfragen des Voreigentümers (Freistaat Bayern) keine Pacht entrichtet, keine Abrechnungen erstellt wurden und die Art der Nutzung unbekannt war.

Laut diesem Schreiben ist der aktuellste vorliegende Pachtvertrag mit dem 11.10.1938 datiert und befristet zum 31.10.1942. Laut Aussage des Anwaltes des Käufers des Grundstückes bestehen keine weiteren Pachtverträge. Nach Aussage der Vorsitzenden des Verbandes, laut Bericht in der Magdeburger Volksstimme, bestehen Pachtverträge.

Diesbezüglich stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Art von Pachtverträgen bestehen für das Grundstück der Kleingartenanlage „Klinketal“, wann wurden diese abgeschlossen, sind diese befristet, wenn ja, bis wann und wer sind die Vertragspartner?
2. Wenn seit 2008 keine Pacht an den Eigentümer abgeführt wurde, wieviel Pacht haben die Pächter seit 2008 an Pacht bezahlt und an wen wurde diese Pacht entrichtet? Wenn Pacht durch die Kleingärtner entrichtet wurde: wo ist dieses Geld geblieben und warum wurde es trotz Aufforderung nicht an den Voreigentümer abgeführt und keine Abrechnungen erstellt?
3. Dem Schreiben geht hervor, der Rechtsanwalt habe den Verein aufgefordert, Auskunft zu erteilen. Dem Kleingärtnerverein liegt jedoch kein derartiges Schreiben vor. Wurde diese Auskunft durch den Rechtsanwalt vom Verband der „Gartenfreunde Magdeburg“ e.V. verlangt? Wenn ja, welche Antwort wurde mit welchem Tag des Postausganges an den Rechtsanwalt versandt? Ich bitte das Antwortschreiben der Stellungnahme beizulegen.
4. Auf welche Möglichkeiten der Kündigung der Pachtverhältnisse müssen sich die Kleingärtner einstellen, wenn die Abwägung nach §1Abs.7 BauGB feststellt, die Interessen des Besitzers stehen den weiteren Interessen hervor?
5. Hätte die derzeitige Situation, bestehend aus Unruhe und Angst vor Verlust der Gärten unter den Kleingärtnern, durch eine zeitnahe Umsetzung des Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung des Bebauungsplanes K-34, aus dem Jahre 1997, verhindert werden können? Bietet der Beschluss des SR vom 22.01.2018 den Kleingärtnern absolute Rechtssicherheit zum weiteren Bestand der Anlage? Wie sicher ist die Verhinderung einer Umnutzung des Grundstückes?

Ich bitte um ausführliche schriftliche Beantwortung.

Die Kleingartenanlage „Klinketal“ befindet sich nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg. Zu den Fragen wird wie folgt Stellung genommen.

zu 1.-3.

Diese Fragen können nicht beantwortet werden. Der Verwaltung liegen keine Informationen zum Pachtverhältnis vor, da es sich nicht um eine städtische Kleingartenanlage handelt.

zu. 4

Der Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet Magdeburg wurde mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums am 05. März 2001 und Bekanntmachung im Amtsblatt am 06. April 2001 wirksam. Die Flächen der Kleingartenanlagen, auch die Bereiche „Klinketal/Akazienhain“, sind mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes (FNP) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingarten bestätigt.

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg (ISEK 2025) weist für die Kleingartenbereiche ebenfalls die Zielsetzung Kleingartenanlage aus (siehe S0276/17 zu A0124/17 und S0311/17 zu A0156/17).

Aktuell erfolgte am 22.02.2018 der Beschluss des Stadtrates mit der DS0218/17 zu den „Stadtklimatischen Baubeschränkungsbereichen“. Damit befinden sich die Kleingartenanlagen „Klinketal/Akazienhain“ in einem Baubeschränkungsgebiet.

Eine Fortführung des einfachen Bebauungsplanverfahrens für Kleingartenanlagen Nr. K-34 „Klinketal/Akazienhain“ (einschließlich Abwägung im Rahmen des B-Planverfahrens nach §1 Abs. 7 BauGB) ist somit nicht erforderlich.

zu 5.

Die bestehende Unruhe und Verunsicherung der betroffenen Gartenpächter ist verständlich. Es wird jedoch auch hier auf die bereits genannten Ausweisungen des seit dem Jahr 2001 wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP), die Zielstellungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2025) sowie des Stadtratsbeschlusses zu den „Stadtklimatischen Baubeschränkungsbereichen“ verwiesen. Der Beschluss Nr. 1794-051 VI)18 des Stadtrates zu diesem Thema in der Sitzung am 22.01.2018 (zu A0124/17) bestätigt die o.g. Zielsetzungen zum Erhalt der Kleingartenanlage „Klinketal“.

Zimmermann